

Gemeinde Muri bei Bern

ZPP Gemeindehaus

Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4

Baureglementsänderung

Ordentliches Verfahren gemäss BauG Art. 58 ff.

Öffentliche Auflage

Bern, 12. März 2020

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement in VIOLETT

Hinweis: Änderungen separate Teilmassnahmen Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmepaket 4)

1.6 Zone mit
Planungspflicht
Allgemein**Art. 44**

¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 93 BauG. ²⁾

² In den ZPP, die vorwiegend für Wohnnutzung ausgeschieden sind, ist ein angemessener Anteil an behinderten- und altersgerechten Wohnungen zu erstellen; ein differenziertes Wohnungsangebot ist anzustreben.

³ In Zonen mit bestehenden altrechtlichen Überbauungsordnungen ist im Rahmen der Zweckbestimmungen der Überbauungsvorschriften und innerhalb der Nutzungsvorschriften der BauV das bestehende Bauvolumen voll nutzbar.

⁴ Die ZPP

- «Beichi»
- «Mattacker»
- «Unterer Schlossgutweg»
- «Bellevue»
- «Thunstrasse 25–35»
- «Tannental I»
- «Tannental II»
- «...» aufgehoben ¹⁾
- «Wittigkofen»
- «Turbenweg»
- «Krone Muri»
- «Schürmattstrasse»
- «Rütibühl Süd»
- «Westliches Zentrum Gümligen»
- «Gemeindehaus»

sind Zonen nach Art. 92 BauG,

die ZPP

- «Villette»
- «Gümligenfeld»
- «Mattenhof»
- «Oberes Multengut»

sind Zonen nach 95 BauG altrechtlich. ²⁾

ZPP
«Gemeindehaus»
Zweck**Art. 53f**

¹ Die Zone mit Planungspflicht «Gemeindehaus» bezweckt die langfristige Entwicklungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung und die Stärkung der Zentrumsfunktion mit ergänzenden Nutzungen in untergeordnetem Masse. Bauliche Anpassungen und Ergänzungen am Bestand, welche den zeitgemässen Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherstellen, sind gestattet. Zudem wird eine hochwertigen Platzgestaltung angestrebt.

²⁾ Fassung vom 19. April 1998

¹⁾ Fassung vom 1. April 1997 (VGE 19904U)

²⁾ Fassung vom 19. April 1998

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	29. August 2018 bis 28. September 2018
Vorprüfung vom	13. November 2018 bis 23. Juli 2019
Publikation im Amtsblatt vom	11. März 2020
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	13. März 2020
Öffentliche Auflage vom	16. März 2020 bis 15. April 2020
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	-
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	-
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung) am	-

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Thomas Hanke

Karin Pulfer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern